



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

13. Jahrgang

Mittwoch, den 21. Januar 2004

Nummer 01

AMTLICHER TEIL

Stadtverwaltung Mühlhausen
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung eines Beschlusses der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der 39. Sitzung des Stadtrates am 18.12.2003 wurde nachfolgend aufgeführte Beschlüsse in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 898/2003

„Zuordnung der Straßen der Stadt Mühlhausen zu den Straßentypen entsprechend Straßenausbaubeitragssatzung“

Der Stadtrat beschließt die Zuordnung der Straßen der Stadt Mühlhausen zu den Straßenkategorien der Straßenausbaubeitragssatzung gemäß Anlage.

Der Beschluss und die Anlage können zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, montags 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr, dienstags 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr, mittwochs und freitags 9:00 – 12:00 Uhr und donnerstags 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr, bis zum 20.02.2004 beim Tiefbauamt, Neue Straße 10, eingesehen werden.

Beschluss Drucksache Nr. 935/2003

„Antrag auf außerordentliche Tilgungsleistungen 2003“

Der Stadtrat beschließt die Mittelbereitstellung in Höhe von

109.322,69 €

für eine außerordentliche Tilgung an den privaten Kreditmarkt in der Haushaltsstelle 2.9121 977900.6 001 außerordentliche Tilgungen und Umschuldungen an den Kreditmarkt – Privatbanken.

Die benötigten Mittel stehen in gleicher Höhe in der Haushaltstelle 2.9100 310300.8 001 Zuteilung aus Bausparverträgen zur Verfügung.

Beschluss Drucksache Nr. 963/2003

„Einstellung Gegenfinanzierung in den Haushalt 2004“

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel für die Gegenfinanzierung einer 0,75 Stelle aus der Jugendpauschale für den Verein 3K in den Haushalt 2004 einzustellen.

Dörbaum
Oberbürgermeister

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs.1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff.), der §§ 34 und 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999, zuletzt geändert durch 4. Ändg. vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG-) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 267) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 25.09.2003 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht, SG Brandschutz/hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen zu beantragen. Dies gilt auch für die Ortsteilfeuerwehren.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Mühlhausen nach Maßgabe folgender Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatz besteht
 - a) von dem Veranstalter für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, wie das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen u.a.;
 2. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 3. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Mühlhausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen (Anlage).

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlichen Höhe für Neubeschaffung geltend gemacht.
- (4) Der Sachaufwand berechnet sich
- a) nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Geräte.

Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit gemäß Abs. 2; diese wird mit dem maßgeblichen Abgabesatz, der dieser Satzung beigefügten Anlage multipliziert und
 - b) nach den (zusätzlich oder separat) entstandenen Kosten für
 - verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere Löschmittel und Bindemittel, wobei Selbstkosten zuzüglich 10 % für Lagerhaltung und Verwaltung erhoben werden,
 - die Reparatur- und Ersatzbeschaffung für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- (5) Die Feuerwehr bestimmt allein die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Mühlhausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

In-Kraft-Treten, Ausser-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlhausen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 04.11.1993 außer Kraft.

Mühlhausen, den 12.01.2004

Dörbaum (Siegel)
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz
und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Gebührenverzeichnis

| | | Einsatz/Stunde |
|-----------|--|----------------|
| 1. | Personalkosten | |
| 1.1. | Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen pro angefangene Stunde Einsatzzeit | 38,00 € |
| 1.2. | Einsatz eines Feuerwehrangehörigen zu Brandsicherheitswachen pro angefangene Stunde Einsatzzeit | 18,00 € |
| 2. | Sachkosten | |
| 2.1. | Einsatzleitwagen (ELW 1) | 137,00 € |
| 2.2. | Rüstwagen (RW 2) | 145,00 € |
| 2.3. | Drehleiter (DLK 23-12) | 279,00 € |
| 2.4. | Tanklöschfahrzeug (TLF 16) | 454,00 € |
| 2.5. | Tanklöschfahrzeug (TLF 24) | 166,00 € |
| 2.6. | Löschfahrzeug (LF 16) | 335,00 € |
| 2.7. | Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 16) | 375,00 € |
| 2.8. | Meßtruppfahrzeug-Gefahrstoffe (GW-Meß) | 609,00 € |
| 2.9. | Führungskraftwagen (Fükw) | 1.064,00 € |
| 2.10. | Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S) | 780,00 € |
| 2.11. | Schlauchwagen (SW 2000) | 394,00 € |
| 2.12. | Kleinlöschfahrzeug Thüringen (KLF-Th) | 783,00 € |

| | | |
|-------|--|----------|
| 2.13. | Mannschaftstransportwagen (MTW) | 389,00 € |
| 2.14. | Gerätewagen-Tierrettung (GW-Tierrettung) | 83,00 € |
| 2.15. | Anhängefahrzeuge [Mehrzweckanhänger (Schaumanhänger), Tragkraftspritzenanhänger (TSA), Pulvergerät (-anhänger) PG 210, CO-2-Vierflaschengerät (-anhänger), Mehrzweckboot mit Anhänger] | 200,00 € |
| 2.16. | Gerätewagen-Nachschub (GW-N) | 509,00 € |

3. Pauschalkostensätze

3.1. Hilfeleistungen (Personal- und Fahrtkosten)

| | | |
|---|--|----------|
| - | Öffnen einer Tür | 80,00 € |
| - | Gebäude- und Grundstückssicherung (Verschließen von Fenster, Türen u.ä.) | 173,00 € |
| - | Tierkadaverbeseitigung im Stadtgebiet | 93,00 € |
| - | Insicherheitbringen von entlaufenen Haustieren | 145,00 € |
| - | Insektenbeseitigung | 100,00 € |
| - | Umsetzung von Fahrzeugen | 126,00 € |

3.2. Prüfung und Instandhaltung

| | | |
|---|--|---------|
| - | Reinigung, Prüfung und Desinfektion eines Pressluftatmers | 14,00 € |
| - | Reinigung, Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske | 7,00 € |
| - | Füllen von Pressluftflaschen pro Liter Flascheninhalt | 1,50 € |
| - | Prüfen und Reinigen von Chemikalienschutzanzügen | 12,00 € |
| - | Waschen, Trocknen, Prüfen eines Schlauches | 4,00 € |
| - | Einbinden einer Schlauchkupplungshälfte | 3,00 € |
| - | Waschen, Trocknen, Imprägnieren einer Einsatzhose bzw. Einsatzjacke (enthält sämtliche Nebenkosten – Waschmittel, Strom, Amortisation, etc.) | 5,00 € |

4. Auslagen

Ersatz der tatsächlichen Kosten

Materialkosten in tatsächlicher Höhe; zuzüglich 10 % für dessen Lagerung und/oder Entsorgung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Gebiet Pfafferode zur Erweiterung des Klinikbereiches in Richtung Norden

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 auf der Grundlage § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 i. V. mit § 2 BauGB beschlossen, für eine Teilfläche des Flurstückes 33/20 der Flur 3, für Teilflächen der Flurstücke 8/50, 15/2, 27/2 der Flur 4 sowie für eine Teilfläche des Flurstückes 240/7 der Flur 7 (vgl. Übersichtsplan) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-21 "Neubau Maßregelvollzug Mühlhausen") ist im Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan

Der Übersichtsplan zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der gesonderten Datei „Übersichtsplan_Pfafferode.pdf abrufbar.

Mühlhausen, den 06.01.2004

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-21 "Neubau Maßregelvollzug Mühlhausen" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der vom Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in der Sitzung am 18.12.2003 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-21 "Neubau Maßregelvollzug Mühlhausen" und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom

02.02.2004 bis 05.03.2004

im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) und im Zimmer 110 während folgender Zeiten

| | |
|-------------------------------|---|
| montags | von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr |
| dienstags | von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr |
| donnerstags | von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr |
| mittwochs und freitags | von 9:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

Mühlhausen, den 06.01.2004

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bürgeranhörung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-21 "Neubau Maßregelvollzug Mühlhausen"

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch möchte die Stadtverwaltung alle interessierten Bürger am

**Dienstag, dem 27. Januar 2004
um 18:30 Uhr in die Brotlaube
(Stadtratssaal)**

zur Bürgeranhörung über den Entwurf zum obigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Bereich Pfafferode, Erweiterung des Klinikgeländes in Richtung Norden) recht herzlich einladen. In dieser Veranstaltung werden die allgemeinen Ziele und der Zweck der Planung dargelegt.

Den Bürgern wird dabei die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt ab 22. Januar 2004 zur Information im Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 aus.

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung

gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997
(BGBl. I S. 2141) in der geltenden Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 Folgendes beschlossen:

1. Der Stadtrat ordnet aufgrund des § 45 Abs. 1 und § 46 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in der geltenden Fassung die Umlegung für das Gebiet Allerheiligengasse/Meißnergasse auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 21 Meißnergasse/Allerheiligengasse an.
2. Gemäß § 47 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 06.08.1991 (GVBl. 1991, S. 341) wird für einen Teilbereich des

Gebietes Allerheiligengasse/Meißnersgasse die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Allerheiligengasse/Meißnersgasse“.

Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind in dem beiliegenden Plan durch die schwarz gekennzeichnete Linie dargestellt. In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung: Mühlhausen

Grundbuchbezirk: Mühlhausen

Flur: 41

Flurstücke: 255/21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 285/29, 30, 31, 32, 312/33, 36 und 37

Der Stadtrat überträgt dem Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 5 BauGB für sämtliche dem Umlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Die Übertragung gilt von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsverfahren gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Mühlhausen.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Absatz 1 BauGB) erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Absatz 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder

nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von einer Verfügungs- oder Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Mühlhausen, Johannisstraße 44, 99974 Mühlhausen, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen. Beginn und Umfang der vorbereitenden Maßnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

VI. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebietes geführt ist, liegen vom 05.02.2004 bis zum 05.03.2004 beim Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung, Sachgebiet Liegenschaften, Neue Straße 11, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Katasteramt Mühlhausen, Johannisstraße 44, 99974 Mühlhausen als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Thüringer Landesvermessungsamt, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt, als Widerspruchsbehörde gewahrt.

Mühlhausen, den 19.12.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Der Übersichtsplan zum Umlegungsbeschluss Allerheiligengasse/Meißnersgasse ist in der gesonderten Datei [„Übersichtsplan_Umlegungsbeschluss.pdf“](#) abrufbar.

**Öffentliche Auslegung des Kindertagesstättenbedarfsplanes
2004/2005**

Der Bedarf an Kindertagesstättenplätzen der Stadt Mühlhausen für den Zeitraum September 2004 bis August 2005 ist ermittelt und liegt gemäß § 8 Abs. 3 Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) in der

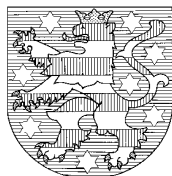
**Stadtverwaltung Mühlhausen
Amt für Kultur, Tourismus, Sport und Soziales
Ratsstraße 25, Raum D 020**

in dem Zeitraum:

| | | | |
|------------|-----------------------|-----|-----------------------|
| 23.01.2004 | von 9:00 – 12:00 Uhr, | | |
| 26.01.2004 | von 9:00 – 12:00 Uhr | und | 13:00 – 16:00 Uhr, |
| 27.01.2004 | von 9:00 – 12:00 Uhr | und | 13:00 – 18:00 Uhr, |
| 28.01.2004 | von 9:00 – 12:00 Uhr | und | 13:00 – 16:00 Uhr bis |
| 29.01.2004 | von 9:00 – 12:00 Uhr | und | 13:00 – 16:00 Uhr |

öffentlich aus.

gez. Müller
Beigeordneter / Leiter des Amtes
für Kultur, Tourismus, Sport und Soziales



Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) zum Stichtag 03.01.2004

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2004 zum **Stichtag 03.01.2004** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2004 (ThürStAnz. Nr. 47/2003)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Abs.1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2004 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder (einschließlich Kälber) | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,00 Euro |
| 3. | Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt) | je Tier 0,40 Euro |
| 4. | Ziegen (einschließlich Lämmer) | je Tier 0,85 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber | je Tier 1,50 Euro |
| 5.2 | Ferkel (an der Sau) | beitragsfrei |
| 5.3 | übrige Schweine | je Tier 1,30 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen | je Tier 0,030 Euro |

| | | |
|-----|--|---|
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,015 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,015 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,150 Euro |
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5) |

Für Süßwasserfische werden auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung für 2004 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2004 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2003 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2004 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2004 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2004 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2004 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2004 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2004 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen
oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs.3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragshebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die vom Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2003 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2004 wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 21. Oktober 2003 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Weimar, 22. Oktober 2003

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug:

Das Amtsblatt ist erhältlich in der
 Informationsstelle/Pforte Ratsstraße 19
 im Hauptamt Ratsstraße 19
 Tourist-Information Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:
 Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,
 99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle
 Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
 In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Wolfgang Kernbach
 Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
 Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültigen Anzeigenpreisliste.
 Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
 kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
 der Stadt Mühlhausen